



## Auswirkungen des MoPeG auf die Organisation von Anwaltssozietäten

# Agenda

- I. **Einführung**
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler
- IV. Beschlussmängelrecht
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

# I. Einführung

## Der zu bewältigende Grundkonflikt:

### Kohärenz &

### Rechtssicherheit

Durch den BGH eingeleiteter Systemwechsel soll im Gesetz zum Ausdruck kommen



### Modernisierung

Anpassung des Personengesellschaftsrechts an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens

## Im Raum stehender Verdacht:

Die Reform des Personengesellschaftsrechts – **eine akademische Spielerei** ohne praktischen Mehrwert?

# Agenda

- I. Einführung
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR**
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler
- IV. Beschlussmängelrecht
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

# II. Eine neue Grundstruktur für die GbR

## 1. Die Außen-GbR (§§ 705 ff. BGB-RefE)

- Gesellschaft ist **rechtsfähig** (§ 705 II Alt. 1 BGB-RefE)
- Gesellschaftsvermögen wird der Gesellschaft zugewiesen (§ 713 BGB-RefE)
- Persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten (§§ 721 – 721b, 728b BGB-RefE)
- Annäherung der GbR an die OHG
  - Dauergesellschaft als neues „Leitbild“
    - Verbandskontinuität („Ausscheiden vor Abwicklung“)
    - Stimmkraft & GuV-Verteilung nach kapitalistischem Verteilungsschlüssel (§ 709 III BGB-RefE)
    - Dem Umfang nach unbeschränkbare Vertretungsbefugnis (§ 720 III 2 BGB-RefE)
  - Aber: RefE nimmt „Baukastenprinzip“ des Mauracher Entwurfs nur z.T. auf

# II. Eine neue Grundstruktur für die GbR

## Absage an die allg. haftungsbeschränkte Personengesellschaft

- Gesamtschuldnerische Haftung auch für Deliktsschulden und Altverbindlichkeiten + nach dem Ausscheiden (§ 728b BGB-RefE)
  - Grundproblem: Anknüpfung an „Begründung“ der Verbindlichkeit und nicht das haftungsauslösende Ereignis (BGH)
- Keine „GbR mbH“ bzw. „GbR auf Einlagen“
  - (Nur) individuelle Haftungsbeschränkungen bleiben möglich
  - Keine Differenzierung nach GbR-Typen
    - „Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse“ findet keinen Ausdruck
    - Gelegenheitsgesellschaften, Anlagegesellschaften/Publikumspersonengesellschaften etc. – alle werden gleich behandelt
- Haftungsverschärfung auch im Innenverhältnis: § 708 BGB (*diligentia quam in suis*) entfällt

# II. Eine neue Grundstruktur für die GbR

## 2. Die registrierte GbR (eGbR, §§ 707 ff. BGB-RefE)

- Vss. für Erwerb & Veräußerung von Grundstücksrechten, Umwandlung nach UmwG, Ausübung Sitzwahlrecht, Disposition über Vertretungsregeln
- Setzt Eintragung in das „Gesellschaftsregister“ voraus
  - (vorerst) keine Online-Gründung; notarielle Begleitung (§ 707b Nr. 2 BGB-RefE i.V.m. § 12 HGB)
  - Zwang zur Führung eines Rechtsformzusatzes (§ 707a II BGB-RefE)
- Keine liquidationslose, voluntative Löschung („Firmenbestattung“) möglich (§ 707a IV BGB-RefE)

# II. Eine neue Grundstruktur für die GbR

## 3. Die Innen-GbR (§§ 705 II 2. Alt., 740 BGB-RefE)

- § 740 BGB-RefE: Gesellschaft, „die nicht die Voraussetzungen des § 705 Absatz 2 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erfüllt.“
  - **P.:** Soll kein eigenes Gesellschaftsvermögen bilden können
- Rudimentär geregelt (Regeln der Außengesellschaft „entsprechend anzuwenden“, § 740 II BGB-RefE)
- **P.:** Wann wird die Schwelle zur (rechtsfähigen) (Außen-) GbR überschritten?
  - Vss. Innen-GbR: Soll nicht am Rechtsverkehr teilnehmen – es kommt auf den „gemeinsamen Willen der Gesellschafter“ an

# Agenda

- I. Einführung
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler**
- IV. Beschlussmängelrecht
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

# III. Mehr Flexibilität für Freiberufler

- **Beibehaltung der PartG mbB**
  - Begr.: Etabliert im Rechtsmarkt
  - (Überfällige) Flexibilisierung des Namensrechts (§ 2 I PartGG-RefE)
- **Öffnung der Personenhandelsgesellschaften (GmbH & Co. KG) (§ 107 I 2 HGB-RefE)**
  - Derzeitige Rechtslage
    - StB und WP dürfen in GmbH & Co. KG wechseln
    - Übrigen Freiberuflern (insb. Rechtsanwälten) ist sie verschlossen (zul. BGH II ZB 2/13)
  - Geplante Änderung
    - Evident systemwidrig; Endgültige Preisgabe des Gewerbebegriffs
    - Aber: Künftig größtmögliche Gestaltungsfreiheit für Freiberufler

# III. Mehr Flexibilität für Freiberufler

- **Vor- und Nachteile eines Wechsels in die GmbH & Co. KG**
  - Vorteile
    - Ermöglicht Haftungsbeschränkung über Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung hinaus (Löhne, Miete...)
    - Grds. kein Zwang zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 IV PartGG)
  - (Mögliche) Nachteile: Kaufm. Buchführungs- & Bilanzierungspflicht, Gewerbesteuerpflicht, Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO
- **Ungeklärte Fragen**
  - **P.:** Vorbehalt der berufsrechtlichen Zulässigkeit durch Bundes- bzw. Landesgesetzgeber
    - Flickenteppich + Zweiklassengesellschaft wie bei PartG (mbB) droht (Nachteile für Architekten, Ingenieure etc.)
  - **P.:** Verzahnung mit BRAO-Reform
  - **P.:** Gefahr steuerrechtl. Rückkoppelungseffekte

# Agenda

- I. Einführung
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler
- IV. Beschlussmängelrecht**
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

# IV. Beschlussmängelrecht

- Problemaufriss
  - Bislang: Beschlussmängel führen grds. zur Nichtigkeit + können mit FK geltend gemacht werden
  - Aber: Erwartung von Minderheitenproblematik/-konflikten in höherem Ausmaß (Folge des § 709 III BGB-RefE)
- Angedachte Lösung: Übertragung der Grundzüge des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells (§§ 241 ff. AktG) **auf die Personenhandelsgesellschaften**
  - Unterscheidung zwischen nichtigen und anfechtbaren (*rückwirkend vernichtbaren*) (*fixierten*) Beschlüssen
  - Verstoß gegen zwingendes Recht (unverzichtbarer Kernbereich der Mitgliedschaft tangiert) = Nichtigkeit
    - Anfechtung v.a. bei Verfahrensmängeln
    - „Unwirksamkeit“ beim Verstoß gegen relativ unentziehbare Rechte
  - Anfechtungsfrist: 3 Monate (§ 112 HGB-RefE), Geltendmachung durch Klage gegen Gesellschaft (§ 113 II HGB-RefE)
    - Hemmung für die Dauer von Vergleichsverhandlungen (§ 112 III HGB-RefE)

# Agenda

- I. Einführung
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler
- IV. Beschlussmängelrecht
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft**
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

# V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft

- **Ausscheiden von Gesellschaftern & Gesellschafterwechsel**
  - Übertragbarkeit Gesellschaftsanteil wird anerkannt (§ 711 BGB-RefE); Ausscheiden führt zu Anwachsung (§ 712 I BGB-RefE)
  - Aus den klassischen Auflösungsgründen werden Ausscheidensgründe – satzungsmäßige Fortsetzungsklausel ist nicht mehr erforderlich
  - Weiterhin keine gesetzliche Regelung von Ausschluss- + Abfindungsklauseln
  - § 724 BGB-RefE: Erbe hat Option, wenn Anteil auf ihn übergeht, Statuswechsel in KG + Wechsel in Kommanditistenstellung oder Ausscheiden zu verlangen (wie § 139 HGB)

# Agenda

- I. Einführung
- II. Eine neue Grundstruktur für die GbR
- III. Mehr Flexibilität für Freiberufler
- IV. Beschlussmängelrecht
- V. Gesellschafterwechsel und Beendigung der Gesellschaft
- VI. Weitere Neuregelungen im Überblick**

# VI. Weitere Neuregelungen im Überblick

- Sitzwahlfreiheit für (alle) Personengesellschaften (§ 706 BGB-RefE)
  - Möglichkeit der Verlegung des Vertragssitzes in das (auch außereuropäische!) Ausland
- Trennung von Geschäftsführung & Beschlussfassung (§ 714 BGB-RefE)
  - Keine uneingeschränkte Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen (anders als im Mauracher Entwurf)
  - **P.:** Weiterhin keine Regelung für Stimmverbote
- Kodifizierung der Actio pro Socio (§ 715b BGB-RefE)

# Abschließende Bewertung

*Solides Handwerk, aber kein großer Wurf.*

- BGH-Rechtsprechung wird schnörkellos gesetzlich aufbereitet
- Verzicht auf ein theorielastiges Kunstwerk
- Anwaltschaft erhält weitgehende Wahlfreiheit
  
- Missverhältnis: Viele Gesetzesänderungen für wenige inhaltliche Änderungen
- Die Problematik des Registerzwangs bleibt ungelöst

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

**Akad. Rat Dr. David Markworth**

Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Universität zu Köln

[www.awr.uni-koeln.de](http://www.awr.uni-koeln.de)

[d.markworth@uni-koeln.de](mailto:d.markworth@uni-koeln.de)

 @MarkworthDavid